

SATZUNG

Deutsch-Chinesisches Zentrum Leipzig e.V.

(5.9.2002)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Chinesisches Zentrum Leipzig". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Leipzig. Nach Eintragung in das Handelsregister trägt der Verein den Namen "Deutsch-Chinesisches Zentrum Leipzig e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit der Region Leipzig und dem Freistaat Sachsen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Initiierung und Durchführung geeigneter Veranstaltungen, Projekte und Forschungsvorhaben wie z. B. Austausch von Studenten und Wissenschaftlern, Vorträge, Ausstellungen, Kolloquien, Seminare. Zur Verwirklichung dieses Zweckes arbeitet der Verein mit anderen Institutionen zusammen, die gleichgelagerte Interessen verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder (§ 9) müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein, können jedoch in den Verein eintreten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands wirksam. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist zulässig bei erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, bei einem das Ansehen des Vereins schädigenden Verhalten oder bei einem Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(5) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand befristete Befreiungen oder Reduzierungen der Mitgliedbeiträge für bestimmte Mitglieder festlegen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Jeder von diesen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Personal einrichten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Kuratorium

Das Kuratorium ist kein Organ des Vereins, sondern es steht dem Verein beratend zur Seite. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen. Während der Gründungsversammlung beruft der neu gewählte Vorstand einen Gründungspräsidenten als Vorsitzenden des neuen Kuratoriums. Die Amtszeit des Gründungspräsidenten beträgt drei Jahre. Danach beruft der Vorstand für jeweils drei Jahre einen Präsidenten des Kuratoriums.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Ideelle und tatsächliche Mitwirkung und Unterstützung des Vereins in seinen Zielen und Aufgaben
- Initiierung und Mithilfe bei der Findung und Realisierung von neuen Ideen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Schaffung von neuen Kontakten und Aufbau eines Netzwerkes von interessierten und engagierten Partnern in der Volksrepublik China und in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladefrist von drei Wochen durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben von Gründen wünscht.

(3) Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse über laufende Geschäfte werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder notwendig. Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins entschieden werden, so ist ein entsprechender Antrag der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b- Änderung der Mitgliedsbeiträge
- c- Beschlüsse über eine eventuelle Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung
- d- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- e- Beschlüsse über Auflösung des Vereins
- f- Benennung von Ehrenmitgliedern
- g- Die Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Bücher des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung oder Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderung

Falls vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, sofern die Änderungen nicht von erheblicher Bedeutung sind.